

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Sitzung des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses
am Dienstag, den 27.02.2018 um 16:30 Uhr
im Großen Sitzungssaal im Rathaus, Marktplatz 1, 31061 Alfeld**

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses sowie der Tagesordnung
2. Verpflichtung von Herrn Bernd Glenewinkel zum Bürgerdeputierten im Feuerschutz- und Ordnungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine)
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses am 21.11.2017
4. Ernennung von Herrn Dirk Dismer zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hörsum; Vorlage: 141/XVIII
5. Ernennung von Herrn Sven Klie zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hörsum; Vorlage: 142/XVIII
6. Ernennung von Herrn Stefan Hennecke zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Langenholzen; Vorlage: 143/XVIII
7. Ernennung von Herrn Stefan Marhauer zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Langenholzen; Vorlage: 144/XVIII
8. Entlassung von Herrn Jens Gehrmann als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen; Vorlage: 139/XVIII
9. Ernennung von Herrn Frank Fallschissel zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen; Vorlage: 145/XVIII
10. Entlassung von Herrn Markus Fritsche als Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen; Vorlage: 140/XVIII

11. Ernennung des Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen, mündlicher Bericht
12. Keine Kastrationsverpflichtung für freilaufende Hauskatzen durch Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen gemäß § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG); Subdelegation auf die Gemeinden; Vorlage: 133/XVIII
13. Straßenreinigung ("Hausmeister") Innenstadt; Vorlage: 137/XVIII
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 141/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Hörsum	21.02.2018
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018
Verwaltungsausschuss	05.03.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.03.2018

Ernennung von Herrn Dirk Dismer zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hörsum

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Hörsum hat Herrn Dirk Dismer wiederum für das Amt des Ortsbrandmeisters vorgeschlagen. Herr Dismer ist seit dem 01.01.1997 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Seit dem 13.03.2012 Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hörsum.

Herr Dismer hat sich bereiterklärt, das Amt wiederum zu übernehmen.

Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters ist angefordert.

Zusatz für den Ortsrat Hörsum:

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, gebe ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Dirk Dismer zum Ortsbrandmeister zu äußern.

.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Dirk Dismer wird erneut unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hörsum ernannt.“



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 142/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Hörsum	21.02.2018
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018
Verwaltungsausschuss	05.03.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.03.2018

Ernennung von Herrn Sven Klie zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hörsum

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Hörsum hat Herrn Sven Klie für das Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters vorgeschlagen. Herr Klie ist seit dem 01.01.1997 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Der bisherige Amtsinhaber scheidet nach Ablauf der Amtszeit aus und steht für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung.

Herr Klie hat sich bereiterklärt, das Amt zu übernehmen.

Da Herr Klie die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis noch nicht erfüllt, soll ihm zunächst ein auf zwei Jahre befristeter Führungsauftrag erteilt werden. Die erforderlichen Lehrgänge wird Herr Klie in dieser Zeit nachholen.

Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters ist angefordert.

Zusatz für den Ortsrat Hörsum:

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, gebe ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) Gelegenheit, sich zu der Ernennung der Herrn Sven Klie zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister zu äußern.“

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Sven Klie wird mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hörsum für die Dauer von längstens zwei Jahren beauftragt. Nach Absolvierung der noch erforderlichen Lehrgänge wird er unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hörsum ernannt.“



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 143/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Langenholzen/Sack	
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018
Verwaltungsausschuss	05.03.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.03.2018

Ernennung von Herrn Stefan Hennecke zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Langenholzen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Langenholzen hat am 27.01.2018 Herrn Hennecke für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Hennecke ist seit dem 01.01.1981 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Hennecke erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereiterklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters liegt vor.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) hat der Ortsrat die Gelegenheit bekommen, sich zu der Ernennung des Herrn Hennecke zum Ortsbrandmeister zu äußern und hat der Ernennung zugestimmt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Stefan Hennecke wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Langenholzen ernannt.“



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 144/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Langenholzen/Sack	
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018
Verwaltungsausschuss	05.03.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.03.2018

Ernennung von Herrn Stefan Marhauer zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Langenholzen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Langenholzen hat Herrn Stefan Marhauer wiederum für das Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters vorgeschlagen. Herr Marhauer ist seit dem 01.01.1994 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Herr Marhauer ist seit dem 13.03.2012 Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Langenholzen.

Herr Marhauer erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereiterklärt, das Amt wiederum zu übernehmen.

Der Kreisbrandmeister hat der Ernennung zugestimmt.

Zusatz für den Ortsrat Langenholzen:

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, gebe ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Stefan Marhauer zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Stefan Marhauer wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Langenholzen ernannt.“



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 139/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Röllinghausen	21.02.2018
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018
Verwaltungsausschuss	05.03.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.03.2018

Entlassung von Herrn Jens Gehrman als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen

Herr Jens Gehrman ist seit 2014 Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Mit Wirkung vom 07.05.2014 ist Herr Gehrman in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen ernannt worden. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf von sechs Jahren am 06.05.2020 enden.

Herr Jens Gehrman hat mit seinem Schreiben vom 25.01.2018 aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Jens Gehrman wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Röllinghausen entlassen.“



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 145/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Röllinghausen	21.02.2018
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018
Verwaltungsausschuss	05.03.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.03.2018

Ernennung von Herrn Frank Fallschissel zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Röllinghausen hat am 08.02.2018 Herrn Fallschissel für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Fallschissel ist seit dem 01.12.1984 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister liegen gem. § 20 Abs. 3 NBrandSchG in Verbindung mit der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen (Nds. FwVO), aufgrund von fehlenden Führungslehrgängen (Gruppenführer-Lehrgang I u. II) noch nicht vor.

Gem. § 12 der Nds. FwVO kann eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion durch einen auf zwei Jahre befristeten Führungsauftrag erfolgen. Hierzu wird Herrn Fallschissel die Gelegenheit gegeben, die erforderlichen Voraussetzungslehrgänge (Gruppenführer-Lehrgang I u. II) an der Niedersächsischen Akademie für Brand- u. Katastrophenschutz (NABK) zu erlangen.

Herr Fallschissel hat sich bereiterklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Zusatz für den Ortsrat Röllinghausen:

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, gebe ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Frank Fallschissel zum Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Frank Fallschissel wird mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen für die Dauer von längstens zwei Jahren beauftragt. Nach Absolvierung der noch notwendigen Voraussetzungen wird er unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen ernannt.“



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 140/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Röllinghausen	21.02.2018
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018
Verwaltungsausschuss	05.03.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	07.03.2018

Entlassung von Herrn Markus Fritsche als Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen

Herr Markus Fritsche ist seit 2015 Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Mit Wirkung vom 19.03.2015 ist Herr Fritsche in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen ernannt worden. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf von sechs Jahren am 18.03.2021 enden.

Herr Markus Fritsche hat mit seinem Schreiben vom 24.01.2018 aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Markus Fritsche wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Röllinghausen entlassen.“



Amt: Dezernat I
AZ: I 1

Vorlage Nr. 133/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018

Keine Kastrationsverpflichtung für freilaufende Hauskatzen durch Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen gemäß § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG); Subdelegation auf die Gemeinden

A) Ermächtigung der Gemeinden zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 b TierSchG

Gemäß § 13 b TierSchG hat der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen ermächtigt, „durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.“

Weiter heißt es in § 13 b:

„In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.“

und:

„Eine Regelung nach Satz 3 Nr. 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. **Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.**“

Von dieser Möglichkeit hat die Landesregierung in Form einer Ergänzung der „Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung)“ Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 13 b

Satz 1 TierSchG wurde mit Wirkung vom 01.04.2017 auf die Gemeinden übertragen.

B) Voraussetzungen für den Erlass und möglicher Inhalt einer Verordnung nach § 13 b Satz 1 TierSchG

(Hinweis: Informationen stehen auf den Internet-Seiten der „Katzenhilfe Bleckede e. V.“ zu Verfügung)

1. Voraussetzungen

Die Verordnungsermächtigung (= der Wortlaut des § 13 b TierSchG) enthält unbestimmte Rechtsbegriffe: Festlegung „*bestimmter Gebiete*“; „*hohe Anzahl*“ von Katzen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden. Außerdem müssen zunächst „*andere Maßnahmen*“ zur Beseitigung einer tierschutzwidrigen Leidenssituation durchgeführt werden und darf die Verordnung nur erlassen werden, wenn solche Maßnahmen keinen Erfolg hatten.

Der Ordnungsgeber muss also zunächst in Erfahrung bringen, ob überhaupt und ggf. wo und wieviele frei lebende Hauskatzen in seinem Zuständigkeitsbereich unter tierschutzwidrigen Umständen leiden. Insoweit vertritt das Land Niedersachsen die Auffassung, dass sich aus einem mittlerweile ausgewerteten, zweijährigen gemeinsamen Modellprojekt des Landes und der Tierschutzvereine/-verbände zur Kastration von Hauskatzen keine hinreichende Datengrundlage für eine landesweite Verordnung ergeben hat. Deshalb die Subdelegation der Verordnungsermächtigung auf die Gemeinden.

Auch für die Gemeinden gilt, dass sie für ihr Gebiet eine Verordnung nicht „auf Zuruf“ erlassen dürfen. Voraussetzung wäre im 1. Schritt die Durchführung einer Fallzahlenstudie und im 2. Schritt die systematische Durchführung und Auswertung „anderer Maßnahmen“.

„Andere Maßnahmen“ wären z. B. das Einfangen, Kastrieren, Behandeln und Wiederaussetzen einer hohen Anzahl von Katzen, die unter tierschutzwidrigen Umständen leben, und nachfolgend über einen längeren Zeitraum die Nachkontrolle, ob die Fallzahlen aufgrund dieser Maßnahmen zurückgehen.

2. Inhalt

Eine Rechtsverordnung nach § 13 b Satz 1 TierSchG bietet nach dem Gesetzeswortlaut zunächst nur die Möglichkeit, einen „unkontrollierten freien Auslauf“ zu untersagen und eine Registrierung „von Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können“, anzuordnen. Ob außerdem eine Kastrationsverpflichtung festgelegt werden könnte, ist umstritten. Insoweit enthält der § 13 b keine ausdrückliche Ermächtigung und steht die Frage im Raum, ob eine entsprechende Ermächtigung aus dem Wort „*insbesondere*“ in § 13 b Satz 3 abgeleitet werden könnte.

Die Kastration würde im Vergleich zur Kennzeichnung und Registrierung allerdings einen deutlich schwereren Eingriff für die Katzen bedeuten. Das spricht dagegen, den Regelungsinhalt des § 13 b im Wege der Gesetzesauslegung derart „großzügig“ zu interpretieren.

In die Straf- und Bußgeldvorschriften des TierSchG ist der § 13 b im Übrigen nicht aufgenommen worden. Deshalb besteht unabhängig vom konkreten Regelungsinhalt keine Möglichkeit, Verstöße zu ahnden und / oder einen Verursacher in Haftung zu nehmen.

C) Zusammenfassung

Die Subdelegation der Verordnungsermächtigung auf die Gemeinden versetzt diese nicht in die Lage, „aus dem Stand“ durch eigene tierschutzrechtliche Verordnung eine stadtweite Kastrationsverpflichtung für freilebende Hauskatzen zu erlassen. Selbst wenn die Ermächtigung tatsächlich auch das Anordnen einer Kastrationsverpflichtung einschließen würde, könnten Verstöße nicht mit Sanktionen belegt werden.



Alfeld (Leine), 25.01.2018

Amt: Dezernat I
AZ: I 1

Vorlage Nr. 137/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018
Verwaltungsausschuss	05.03.2018

Straßenreinigung („Hausmeister“) Innenstadt

1. Rechtsgrundlagen

a) § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Die Straßenreinigung regelt § 52 NStrG. Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie legen „Art, Maß und räumliche Ausdehnung“ der Reinigung durch Verordnung nach dem Nds. Gefahrenabwehrgesetz (**Straßenreinigungsverordnung**) fest und können die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten durch Satzung ganz oder zum Teil den Anliegern auferlegen (**Straßenreinigungssatzung**).

Führen Sie die Straßenreinigung selbst durch, erheben Sie von den Anliegern eine Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (**Straßenreinigungsgebührensatzung**). Der Kostendeckungsgrad aus Gebühren beträgt gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG 75 %, der sog. Gemeindeanteil (= Anteil der Allgemeinheit) 25 %.

b) Ortsrecht

Das Ortsrecht der Stadt Alfeld (Leine) zur Straßenreinigung unterteilt sich in die Straßenreinigungsverordnung und die Straßenreinigungssatzung vom 20.10.2011 sowie in die Straßenreinigungsgebührensatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung -Winterdienst- vom 20.12.2016.

Die zur Fußgängerzone (FGZ) zählenden Straßen sind im **Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung -Winterdienst-** enthalten, nicht dagegen im **Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung für die allgemeine Straßenreinigung**. Die allgemeine Straßenreinigung in der FGZ (= die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte) ist deshalb zurzeit Sache der Anlieger (vgl.: § 4 Abs. 4 Straßenreinigungssatzung) und in die Zuständigkeit der Stadt fällt nur der Winterdienst „mit Ausnahme der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen“ (vgl.: § 4 Abs. 2 u. 4 Straßenreinigungssatzung).

Konkret haben die Anlieger der FGZ zur Erfüllung ihrer allgemeinen Straßenreinigungspflicht Schmutz, Laub, Papier sowie sonstigen Unrat und Unkraut zu beseitigen und im Rahmen des

Winterdienstes „zur Sicherung des Fußgängerverkehrs“ einen ausreichend breiten Streifen vor den Grundstücken und von mind. 80 cm breiten Zugängen freizuhalten (§ 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1d Straßenreinigungsverordnung).

2. „Hausmeister“ Innenstadt

a) Innenstadtreinigungsgebiet

Eine Übernahme auch der allgemeinen Straßenreinigung erfordert eine Aufhebung der Aufgabenübertragung auf die Anlieger bzw. eine Aufnahme der zum Innenstadtreinigungsgebiet gehörenden, nachstehend aufgeführten Straßen, Wege, Plätze in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung:

Sedanstraße / Leinstraße / Im Kniepe / Mittelstraße / Marktstraße / Kurze Straße / Paulistraße / Marktplatz / Perkstraße / Holzer Straße zwischen Ständehausstraße und Marktplatz / Verbindungsweg zwischen Holzer Straße und Wallstraße (Snakenstert) / Unter der Kirche / Winde / Über der Kirche / Prof. Dr. Abmeier-Platz / Hinter der Schule / Am Kirchhof / Obere Mühlenstraße / Seminarstraße zwischen Hinter der Schule und Am Mönchehof.

(Lageplan, Anlage 1)

b) Umfang der Straßenreinigung/Aufgaben des „Hausmeisters“

aa) Straßenflächen für den Fußgängerverkehr

Auch in den Bereichen mit städtischer Straßenreinigung obliegt „die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen“ zurzeit den Anliegern (§ 4 Abs. 1 Straßenreinigungs-satzung). Im Innenstadtreinigungsgebiet sollten solche Flächen abweichend dem „Hausmeister“ zugeordnet und von der Regelung in § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ausgenommen werden.

bb) Winterdienst

Zurzeit führt die Stadt in der FGZ auf den Fahrstreifen einen maschinellen Winterdienst durch und sind die Anlieger für den Winterdienst „auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen“ verantwortlich. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden, auch weil der „Hausmeister“ einen Winterdienst zur Sicherung des Fußgängerverkehrs im gesamten Innenstadtreinigungsgebiet gar nicht leisten könnte.

Sofern witterungsbedingt von der allgemeinen Straßenreinigung auf den Winterdienst umgestellt werden muss, könnte er in die Betriebsabläufe des Baubetriebshofes eingegliedert werden.

cc) Papierkörbe

Für das Leeren der Papierkörbe im Kernstadtbereich (FGZ, Grünanlagen, Spielplätze) stellt der Baubetriebshof aktuell einen Mitarbeiter und ein Fahrzeug. Auch diese Praxis hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

3. Kalkulation eines Gebührensatzes für die allgemeine Straßenreinigung in der Innenstadt

a) Art, Maß und räumliche Ausdehnung

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 NKAG. Sie ist einrichtungsbezogen „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen“ (§ 5 Abs. 2) zu kalkulieren und

„nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen“ (§ 5 Abs. 3). Neben der Bestimmung des Straßenreinigungsgebietes muss deshalb insbesondere auch der Umfang der Straßenreinigung festgelegt werden. Insoweit empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit, einheitliche, für das gesamte Straßenreinigungsgebiet Innenstadt gleichermaßen geltende Regelungen zu treffen:

- Ein Mitarbeiter des Baubetriebshofes wird mit 100% seiner Arbeitszeit (= 39 Std./Woche) für die Aufgabe der Innenstadtreinigung abgestellt.
- Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung erfolgt über den Baubetriebshof.
- Sämtliche Straßen des Reinigungsgebietes werden im wiederkehrenden Turnus gereinigt. Die Reinigung beinhaltet das Entfernen von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat (z. B. Zigarettenkippen) und Unkraut.
- Die Reinigung erfolgt auf allen dem Innenstadtreinigungsgebiet zugeordneten Straßen mit gleicher Intensität. Reinigungsklassen sollen nicht gebildet werden.
- Die Leerung von Papierkörben, die Pflege der in der FGZ vorhandenen Blumenkästen und der Winterdienst auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen werden in den Aufgabenkatalog des „Hausmeisters“ nicht einbezogen.

b) Technische Ausstattung des „Hausmeisters“

Mit den unter 2 a) aufgeführten Straßen, Wegen, Plätzen ergibt sich ein Straßenreinigungsgebiet mit einer Fläche von immerhin rund 20.000 m². Vorgesehen ist deshalb, den „Hausmeister“ mit einem multifunktionalen Kleinfahrzeug auszustatten. In die als **Anlage 2** beigefügte Erstkalkulation sind hierfür Beschaffungskosten in Höhe von 20.000,-- € eingestellt worden.

4. Zeitlicher Ablauf

Gegen die erstmalige Erhebung einer Winterdienstgebühr 2012 haben seinerzeit über 20 Bescheidempfänger (erfolglos) geklagt. Diese Erfahrung spricht dafür, aus Gründen der Rechtssicherheit auch im Zuge der Einführung einer neuen Straßenreinigungsgebühr Innenstadt eine externe Beratung in Anspruch zu nehmen bzw. -wie schon bei Einführung der Winterdienstgebühr- Herrn Rechtsanwalt Klein, Hannover, mit der Anpassung des Ortsrechts und die COMUNA - Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH mit der Gebührenkalkulation zu beauftragen.

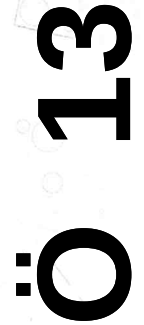
Kostenangebote für die Beratungsleistungen sind als **Anlage 3** beigefügt.

Zieldatum für die Einführung der Straßenreinigungsgebühr Innenstadt sollte der 01.01.2019 sein.

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss:

1. In der Innenstadt bzw. auf den in der Vorlage unter Ziffer 2 a) aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen soll ab dem 01.01.2019 eine gebührenpflichtige städtische Straßenreinigung stattfinden. Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung sollen den in der Vorlage unter Ziffer 3 a) genannten Parametern entsprechen.
2. Mit der erforderlichen Anpassung des Ortsrechts wird Herr Rechtsanwalt Klein beauftragt, mit der erforderlichen Gebührenkalkulation die COMUNA - Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH.

Name _____



Perkembangan

Park-
platz

Burgfreud

Gebührenvoraus kalkulation

für die manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt der Stadt Alfeld (Leine)
einjährige Vorauskalkulation für den Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019

Lfd. Nr. Bezeichnung

1 Personalkosten für die Organisation der Straßenreinigung

	Kosten pro Jahr	Std. pro Jahr	Kosten pro Std.
1.1 - Personalkosten Leitung (Beamter, A11)	69.733,43 €	1.631	42,76 €
1.2 - Sachkosten eines Arbeitsplatzes	9.700,00 €	1.631	5,95 €
1.3 - Verwaltungsgemeinkosten (20% von 1)	13.946,69 €	1.631	8,55 €
1.4 Zwischensumme			57,25 €

Für die Überwachung der Innenstadt-Reinigung, die Beschaffung neuen Anlagevermögens und ähnlichen Aufgaben fallen jährlich etwa 20 Stunden an.

Ermittlung der anteiligen Personalkosten	Std. pro Jahr	Kosten pro Std.
	20	57,25 €

1.145,07 €

Personalkosten

2 Personalkosten für die Durchführung der Straßenreinigung

	Kosten pro Jahr	Std. pro Jahr	Kosten pro Std.
2.1 - Personalkosten (Angestellter, EG 5)	45.700,00 €	1.547	29,54 €
2.1.1 - zzgl. Allgemeinkosten	2.330,00 €	1.547	1,51 €
2.2 Stundensatz Mitarbeiter Straßenreinigung			31,05 €

48.030,00 €

	Kosten pro Std.	Stunden	Kosten
2.3 - Vertretung für Urlaubstage	49,00 €	234	11.466,00 €
2.4 - Krankheitsvertretung	49,00 €	78	3.822,00 €
2.5 - abzgl. geleisteter Winterdienst	31,05 €	117	3.632,52 €
2.6 Zwischensumme			11.655,48 €

2.9 Gesamtsumme für Personalkosten

60.830,54 €

Personalkosten

Bezahlung nach dem TVöD
Wert entstammt der Nachkalkulation 2016
Ermittlung, um lfd. Nr. 2.5 abgrenzen zu können

Kosten pro Std. = Verrechnungssatz Bauhof
30 Tage = 6 Wochen = 39*6 Stunden
Prognosewert von 10 Tagen
Prognosewert von 15 Tagen, in denen eine Reinigung durch eine Schneedecke nicht möglich ist
Summe der lfd. Nrn. 2.1 - 2.3

Gebührenvorauskalkulation

für die manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt der Stadt Alfeld (Leine)
einjährige Vorauskalkulation für den Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Summe Kosten	Hinweise zur Berechnung
3	Fremdleistungen		
3.1	- Anpassung des bisherigen Satzungsrechtes	2.380,00 €	Einmalige Kostenposition
3.2	- Gebührenvorauskalkulation durch die COMUNA	2.023,00 €	Jährlich wiederkehrend; Vorauskalkulation
3.3	- Gebührennachkalkulation durch die COMUNA	1.011,50 €	Jährlich wiederkehrend; Betriebsabrechnung
3.4	Entsorgungskosten (Abfall, Unkraut, Unrat)	1.000,00 €	Enthält nicht die Entsorgungskosten der Mülleimer
3.9	Summe Fremdleistungen	6.414,50 €	
4	Material- und Sachkosten		
4.1	- Verbrauchsmaterial	500,00 €	Bspw. Müllsäcke
4.2	- Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände	500,00 €	< 1.000 € netto; bspw. Zangen, Besen, etc.
4.3	- Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00 €	Reparatur an den Maschinen
4.4	- Dienst- und Schutzkleidung	250,00 €	
4.9	Summe der Material- und Sachkosten	1.750,00 €	

Gebührenvorauskalkulation

für die manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt der Stadt Alfeld (Leine)
einjährige Vorauskalkulation für den Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019

Lfd. Nr. Bezeichnung

Summe Kosten Hinweise zur Berechnung

5 Kalkulatorische Kosten

5.1 - Abschreibung auf das Anlagevermögen

Anlageposition	Anschaffungs- kosten	Nutzungsdauer	Kosten AfA pro Jahr
Multifunktionsgerät (Sauger, Ablage)	15.000,00 €	10	1.500,00 €
Zusätzliches Equipment	5.000,00 €	5	1.000,00 €
		Zwischensumme	2.500,00 €

5.2 - Kalkulatorische Kosten

Anlageposition	Anschaffungs- kosten	Abschreibung bis 31.12.2019	Restbuchwert
Multifunktionsgerät (Sauger, Ablage)	15.000,00 €	1.500,00 €	13.500,00 €
Zusätzliches Equipment	5.000,00 €	1.000,00 €	4.000,00 €
		Summe Restbuchwert	17.500,00 €
davon 3,87% Verzinsung des Restbuchwertes		3,87%	677,25 €

677,25 € 3,87 % auf den Restbuchwert

5.9 Summe der Kalkulatorischen Kosten

3.177,25 €

Kalkulatorische Kosten

Gebührenvorauskalkulation

für die manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt der Stadt Alfeld (Leine)
einjährige Vorauskalkulation für den Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019

Lfd. Nr. Bezeichnung

6 Innere Verrechnung

Summe Kosten Hinweise zur Berechnung

Innere Verrechnung		Kosten	Prozentsatz	Kostenprogn.
Amt	Str.Rein. 2016	anteilige Kosten	Innenstadt	
6.1 Finanzbuchhaltung	2.627,44 €	8,27%	217,18 €	
6.2 Steueramt	7.554,99 €	8,27%	624,48 €	
6.3 Stadtkasse	3.221,25 €	8,27%	266,26 €	
6.4 Betriebsabrechnung	4.347,97 €	8,27%	359,39 €	
		Zwischensumme	1.467,30 €	

Hinweise zur Ermittlung des anteiligen Prozentsatzes
Steuerobjekte masch. Straßenreinigung = 2.589
Steuerobjekte Straßenreinigung Innenstadt = 214
Ermittlung Prozentsatz = 214 / 2.589 = 8,27 %

6.9 Summe der Inneren Verrechnung

1.467,30 €

8 Summe der Kosten

73.639,60 €

9 Berücksichtigung des Allgemeinanteils

Hinweis:

Die Berücksichtigung des Allgemeinanteiles sorgt dafür, dass die ansatzfähigen Kosten für die Ausführung der Straßenreinigung nicht in voller Höhe auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Vielmehr soll durch den Abzug eines Allgemeinanteiles zum Ausdruck kommen, dass die Straßenreinigung nicht nur im Interesse des einzelnen Grundstückseigentümers liegt, der einen Vorteil durch die Reinigung der ihn erschließenden Straße hat, sondern dass auch der Allgemeinheit durch das Vorliegen gereinigter Straßen ein Vorteil erwächst.

Allgemeinanteil		Prozentsatz	abzgl. Kosten	Kosten nach Abzug des AA	Gebührensatz
9.1	- Allgemeinanteil	25%	- 18.409,90 €	55.229,70 €	16,94 €

Gebührenvorauskalkulation

für die manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt der Stadt Alfeld (Leine)
einjährige Vorauskalkulation für den Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Summe Kosten	Hinweise zur Berechnung
10	Kostenübersicht		
2.9	Gesamtsumme für Personalkosten	60.830,54 €	
3.9	Summe Fremdleistungen	6.414,50 €	
4.9	Summe der Material- und Sachkosten	1.750,00 €	
5.9	Summe der Kalkulatorischen Kosten	3.177,25 €	
6.9	Summe der Inneren Verrechnung	1.467,30 €	
9	Berücksichtigung des Allgemeinanteils	- 18.409,90 €	
	Ansatzfähige Kosten, welche durch die Maßstabseinheiten geteilt werden	55.229,70 €	

Zusammenfassung

A Maßstabseinheiten (Frontmeter im Reinigungsgebiet)

Frontmeter pro Straße		
Holzer Str.	297	Perkstraße 286
Marktplatz	336	Kreuzstraße 4
Unter der Kirche	176	Mittelstraße 111
Über der Kirche	38	Sedanstraße 359
Am Kirchhof	321	Leinstraße 590
Kurze Straße	113	Marktstraße 168
Winde	221	Hinter der Schule 36
Paulistraße	127	Obere Mühlenstraße 38
Ständehausstraße	39	
Summe	3.260	

B	Gebührensatz pro lfd. Meter	bei einem Allgemeinanteil von 25%	16,94 €
----------	------------------------------------	--	----------------

Hutlage 5



Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

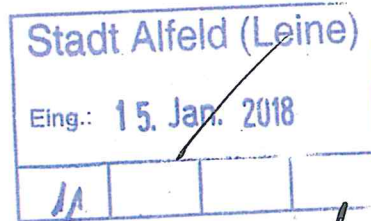
Leester Straße 44 • 28857 Weyhe

Telefon: 0 42 42 / 54 45 - 0 • Telefax: 0 42 42 / 54 45 - 44

eMail: info@comuna.de - im Internet: www.comuna.de

COMUNA GmbH • Leester Straße 44 • 28857 Weyhe

Stadt Alfeld
Herr Bürgermeister Beushausen
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)



Handwritten: fda
Brinckmann
z.w. V.

-Ge./woe

15.01.2018

Handwritten: 16/11

Angebot über die Erstellung

einer Gebührenvoraus kalkulation (einjährig) für die Straßenreini- gung im Innenstadtbereich (manuelle Reinigung) der Stadt Alfeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beushausen,
sehr geehrter Herr Runge,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04. Januar 2018 haben Sie uns um die Übersendung eines An-
gebotes zur Erstellung der o. g. Gewerke gebeten. Per Mail haben Sie uns weiterge-
hende Informationen übermittelt, die die Grundlage des nachfolgenden Angebotes
bilden.

Erstellung einer Gebührenvoraus kalkulation (einjährig) für die Stra- ßenreinigung im Innenstadtbereich der Stadt Alfeld

Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Für die Gebührenkalkulation sind zunächst die nach betriebswirtschaftlichen Grunds-
ätzen ansatzfähigen Kosten zu ermitteln. Diese setzen sich aus den pagatorischen
und kalkulatorischen Kosten der öffentlichen Einrichtung zusammen:

Pagatorische Kosten

Die pagatorischen Kosten werden von uns auf der Grundlage der Planansätze des
laufenden bzw. folgenden Jahres ermittelt. Bei diesen Aufwendungen überprüfen wir,
inwieweit sie in die Kalkulation eingestellt werden dürfen, bzw. ob überhaupt alle an-
satzfähigen Kosten (fehlende Innere Verrechnung) dokumentiert sind.

Volksbank Syke eG

BIC HELADEF1GER – IBAN DE 91 830 500 00 00000 11835

Amtsgericht Stuttgart HRB-Nr. 104826

Geschäftsführer: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Wolfgang Belz, Walter Heil

Kalkulatorische Kosten

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ist der Anlagenachweis für die entsprechende öffentliche Einrichtung. Dieser sollte eine für die Gebührenkalkulation erforderliche Differenzierung der einzelnen Kostenkomponenten aufweisen.

Der Anlagenachweis für die öffentliche Einrichtung wird uns von der Stadt Alfeld fortgeschrieben zum Ende des Kalkulationsjahres als Microsoft-Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Daraus entnehmen wir die jährlichen Abschreibungsbeträge (AfA) sowie die Restbuchwerte für die kalkulatorische Verzinsung.

Im Hinblick auf die kalkulatorische Verzinsung gehen wir davon aus, dass uns der hierfür zugrunde zu legende Zinssatz von der Verwaltung mitgeteilt wird.

Ermittlung der ansatzfähigen Leistungseinheiten:

Verteilungskriterium für den gebührenfähigen Aufwand der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes sind die Frontmeter der jeweils zu reinigenden bzw. räumenden Straßen im Innerstadtbereich der Stadt Alfeld. Da diese Leistungseinheiten von der Verwaltung neu ermittelt wurden, gehen wir davon aus, dass uns auch hierzu die aktuellen Daten differenziert für Straßenreinigung bzw. Winterdienst mitgeteilt werden können. Sofern weitere Straßen hinzukommen, entfallen, oder aber sich Änderungen hinsichtlich der Reinigungsklassen bzw. Reinigungshäufigkeit ergeben, gehen wir davon aus, dass uns auch dazu die entsprechenden Informationen bzw. Daten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Im Hinblick auf die o. a. Ausführungen möchten wir Ihnen die Erstellung dieser Gewerke zu nachfolgenden Konditionen anbieten.

Honorar

Da wir den zeitlichen Aufwand für Abstimmungen und Diskussionen bei der Einführung eines neuen Gebührentatbestandes derzeit nicht abschätzen können, möchten wir Ihnen anbieten, die Kalkulation auf Basis eines Stundensatzes von.

85,00 €

zu erstellen.

Wir gehen dabei von einem Stundenrahmen von 12-20 Stunden aus.

Dieses Honorar deckt eine Kalkulation ohne Kalkulationsvarianten für die öffentliche Einrichtung ab. Sofern der Wunsch nach Alternativberechnungen besteht, wird der hierfür erforderliche Zeitaufwand separat in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Besprechungstermine vor Ort, die gewünscht oder erforderlich werden.

Grundsätzliches zur Angebotsabgabe

Es wird eine Entwurfsfassung erstellt. Soweit zu unserem Verständnis bzw. hinsichtlich der Überprüfung der Plausibilität erforderlich, wird diese durch einen Fragenkatalog von uns ergänzt. Sie erhalten diesen Entwurf für zwei Wochen zur Überprüfung bzw. zur Durchsicht in Ihrem Hause. Notwendige Ergänzungen, Änderungen bzw. Überarbeitungen sind im Festpreis bereits enthalten, sofern dabei ein zeitlicher Rahmen von bis zu zwei Stunden je Gewerk nicht überschritten wird.

Sollten bis Ablauf dieser Frist von Seiten der Verwaltung keine Änderungswünsche mitgeteilt werden, oder aber keine Antwort auf unseren Fragenkatalog vorliegen, so gilt die vorgelegte Entwurfsfassung als fertiggestellte Endfassung. Diese wird dann lediglich noch um die Vorbemerkungen ergänzt. Sämtliche nachträglichen Veränderungen werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand mit einem Honorarsatz von 85,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

Sollten Ortstermine in Alfeld erforderlich (wie z. B. die Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien) oder gewünscht werden, müsste das Honorar gesondert vereinbart und berechnet werden. Werden Arbeiten erforderlich, die im Angebot nicht enthalten sind, so werden diese mit einem Stundensatz von 85,00 € berechnet. Die Durchführung bzw. Berechnung solcher Arbeiten wird nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt.

Das Angebot ist freibleibend. Zu den vorstehend genannten Preisen kommt die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu. Sämtliche Preise garantieren wir für sechs Monate.

Der Auftrag wird in einer Abschlagszahlung und einer Schlussrechnung abgerechnet. Mit der Zurverfügungstellung der Kalkulationsunterlagen, spätestens jedoch 14 Tage nach Auftragserteilung erfolgt die Abschlagszahlung in Höhe von 60% des o.g. maximalen Honorarvolumens. Mit Übergabe der Endfassung wird die Schlussrechnung für die bis dato noch nicht abgerechneten Stunden gestellt.

Die Gewährleistung und Haftung richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Leistung gilt einen Monat nach Übernahme als abgenommen.

Die Haftung aus Vermögensschäden ist für alle Aufgaben aus diesem Angebot auf die Höhe des Auftragsvolumens beschränkt. Der Auftragnehmer ist gegen entsprechende Haftpflichtansprüche versichert; ein entsprechender Nachweis kann auf Wunsch jederzeit erbracht werden.

Zeitlicher Ablauf

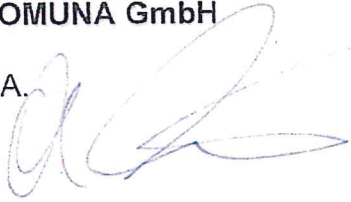
Um sicherzustellen, dass es während der Projektbearbeitung nicht zu zeitlichen Engpässen kommt, bitten wir zu beachten, dass wir zwischen dem Eingang sämtlicher für die Kalkulationserstellung erforderlichen Unterlagen und Daten und dem Vorlegen eines ersten Kalkulationsentwurfs eine Projektzeit von vier bis sechs Wochen benötigen.

Sollten Sie zu den vorstehend gemachten Ausführungen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Angebot gemacht zu haben und würden uns freuen, die sehr konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadt Alfeld fortsetzen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

COMUNA GmbH

i. A.



Oliver Gerds

17.11.2018

Dr. Klausung und Klein

Rechtsanwälte

Dr. Klausung und Klein
Lortzingstraße 1 · 30177 Hannover

Stadt Alfeld
- Kämmererei -
Holzer Straße 33

31061 Alfeld

Dr. Jürgen Klausung
Rechtsanwalt (verst.10/2011)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

per E-Mail: Runge.Marcel@Stadt-Alfeld.de

PR.-NR.: 04/2018/4008 04/kl/po

BITTE STETS ANGEBEN

Hannover, den 23.01.2018

Betrifft: 20.22

Kostenprognose für die Erstellung einer Satzung bzw.
Erweiterung der bestehenden Straßenreinigungssatzung
(inklusive Gebührensatzung)

Sehr geehrter Herr Brinkmann,
sehr geehrter Herr Runge,

in obiger Angelegenheit bestätige ich zunächst dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 02.01.2018 nebst Anlagen sowie die bereitwillige Übernahme des Mandats.

Nach Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen teile ich Ihnen vorab mit, dass die Straßenreinigungssatzung der Überarbeitung bedarf. Nach ständiger Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgericht ist auch im Straßenreinigungsgebührenrecht nicht vom wirtschaftlichen, sondern vom grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff auszugehen. Dem widerspricht die Regelung in § 2 Straßenreinigungssatzung.

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
kanzlei@klausung-klein.de

Bankverbindungen
Commerzbank AG
Kto.Nr. 454667700 (BLZ 250 400 66)
IBAN:DE07 2504 0066 0454 6677 00

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859 (BLZ 250 501 80)
IBAN:DE17 2505 0180 0000 1658 59

13

Ö

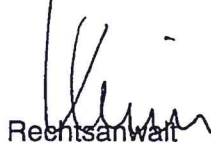
Wie ich Ihrer Schilderung in Ihrem Schreiben vom 02.01.2018 entnehme ist beabsichtigt, nunmehr abweichend von der Regelung in § 2 Abs. 3 Straßenreinigungsverordnung eine zusätzliche Reinigungsklasse für den Innenstadtbereich einzuführen. Nach Ihrer Mitteilung soll in diesem Innenstadtbereich täglich eine Straßenreinigung durchgeführt werden. Bislang sieht § 2 Abs. 3 Straßenreinigungsverordnung eine wöchentliche Straßenreinigung vor.

Aus meiner Sicht wären daher sowohl die Straßenreinigungsgebührensatzung als auch die Verordnung über die Art und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) zu überarbeiten. Von der Bildung einer eigenen öffentlichen Einrichtung rate ich allerdings ab. Vielmehr dürfte es auch völlig ausreichend sein, wenn zwei Reinigungsklassen eingeführt werden, wobei in diesem Zusammenhang aus meiner Sicht zu erörtern ist, ob dies auch für den Winterdienst notwendig ist.

Aufgrund des vorbeschriebenen Umfangs der notwendigen Überarbeitung/Änderung des Satzungswerkes betreffend die Straßenreinigung teile ich Ihnen mit, dass für die notwendigen Arbeiten hier ein Honorar in Höhe von 2.000,00 € (netto) zuzüglich Auslagen, Reisekosten und Mehrwertsteuer anfallen wird. Ihrer geschätzten Rückantwort bzw. Mandatierung sehe ich gerne entgegen.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt